

und Übermüdung verliert. Schlaf und Ruhe stellen die Strahlung normalerweise wieder her. Bei Schizophrenen finden solche regenerierenden Prozesse während der Ruhe nicht statt. Das hämolysierte oder mit Citrat versetzte Blut von Manischen gibt 3 Stunden nach der Entnahme noch mitogenetische Strahlung ab, während Blut von geistig Normalen schon nach 45 Minuten diese Fähigkeit einbüßt. Es wurde versucht Blut mit starker Strahlung zur Behandlung solcher Zustände zu verwenden, die mit schwacher Strahlung einhergehen. Injektionen von 30—40 ccm strahlungskräftigen Venenblutes, unter Umständen mehrmals wiederholt, sollen zur völligen Beseitigung stuporöser oder depressiver Zustände geführt haben. Selbst in schwersten Fällen soll die Behandlung nie ganz erfolglos gewesen sein.

Weidner.<sup>oo</sup>

### Kriminologie. Kriminalbiologie. Pönologie.

● Amend, Albert: Die Kriminalität Deutschlands 1919—1932. (Kriminal. Abb. Hrsg. v. Franz Exner. H. 27.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1937. 96 S. RM. 2.75.

In dieser verdienstvollen Untersuchung wird die Bewegung der Kriminalität Deutschlands in den Jahren 1919—1932 aufgezeigt und dem Vorkriegsstand gegenübergestellt, wobei der Durchschnitt der Jahre 1911/13 als Normaljahr angenommen ist. Die mitgeteilten Zahlen lehren ganz deutlich, daß die Umwelt ein Faktor ist, der die Bewegung der Kriminalität maßgebend beeinflußt. Damit ist natürlich, wie der Verf. ausdrücklich hervorhebt, keineswegs der Umwelt das Übergewicht bei der Verbrechensentstehung zuerkannt. Die Darstellung der Kriminalitätsbewegung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne mußte nur die anlagebedingten Momente in den Hintergrund treten lassen, da sich doch das Volk in den berücksichtigten Jahren seiner Anlage nach sicher nicht geändert hat. Weiter hier auf den reichen Inhalt dieser lehrreichen kriminalstatistischen Abhandlung einzugehen, verbietet leider der verfügbare Raum. Dafür sei aber ihr Studium jedem Kriminalisten dringend empfohlen. v. Neureiter (Berlin).

Kriminalstatistische Umschau. A. Inland. Mschr. Kriminalbiol. 28, 235—249 u. 483—490 (1937).

Diese wertvolle, zu kurzem Bericht begreiflicherweise völlig ungeeignete Umschau behandelt 1. die Kriminalität im Deutschen Reich im 1. Vierteljahr 1936; 2. den Umfang der deutschen Strafrechtspflege im Jahre 1935; 3. den Rückgang von Mord und Totschlag im Deutschen Reich im Jahre 1934 (die Zahl der Fälle von Mord und Totschlag hat im Jahre 1934 gegenüber dem Jahre 1933 um 28,5% abgenommen); 4. die tödlichen Verunglückungen im Deutschen Reich (im Deutschen Reich ohne Saarland wurden im Jahre 1934 25206 Todesfälle durch Verunglückung gezählt oder 2746 = 12,2% mehr als im vergangenen Jahr); 5. das 1. Jahresergebnis der Reichsstatistik über die Straßenverkehrsunfälle (in der Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936 er-eigneten sich insgesamt 262918 Straßenverkehrsunfälle. Dabei wurden 8509 Personen getötet und 171020 verletzt; das ergibt durchschnittlich je Tag 718 Unfälle mit 23 Getöteten und 467 Verletzten!); 6. einen neuen Beitrag zum Problem der internationalen Kriminalstatistik (kurze Besprechung der vom Ministerialdirektor Schäfer aus dem Reichsjustizministerium ausgearbeiteten Vorschläge zur Lösung des Problems der internationalen Vergleichbarkeit kriminalistischer Daten); 7. die Kriminal- und Gefängnisstatistik der Schweiz; 8. die Kriminalität in Schottland im Jahre 1935; 9. die Kriminalität in Wien von der Anzeige bis zum Urteil; 10. den Stand des polnischen Gefängniswesens von Anfang 1936; 11. die polnische Schmugglerstatistik (im Jahre 1936 wurden an der deutsch-polnischen Grenze von den polnischen Grenzbehörden 12211 Personen wegen Schmuggels festgenommen. Die ihnen abgenommenen Waren hatten einen Wert von 887621 Zloty. Außerdem konnte noch der Schmuggel von Waren im Werte von 256694 Zloty nachgewiesen werden. Im gleichen Zeitraum wurden außerdem 2501 Personen wegen unrechtmäßigen Grenzübertritts verhaftet); 12. die Kriminalität in Litauen im Jahre 1935; 13. die Kriminalität in Stockholm in den Jahren 1931—1935; 14. den Gefangenengenbestand in den ungarischen Strafanstalten; 15. die Hauptergebnisse

aus der Gefängnisstatistik Griechenlands; 16. die Kriminalität in der Türkei; 17. den Umfang der deutschen Strafrechtspflege im Jahre 1936 (nach der „Deutschen Justiz“, Jg. 1937, Heft 28, S. 1064); 18. die Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Jahren 1934—1936 (nach der „Deutschen Justiz“ Jg. 1937, Nr. 22 S. 867/868); 19. den Aufsatz von Roesner: „Zur Frage der weiblichen Kriminalität“ (in den Monatsblättern für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, 12. Jg. 1937, S. 125ff); 20. die Krugsche Schrift „50 Jahre Frauenkriminalität in Deutschland, 1882—1935“ (als Heft 124 der Beiträge zur Statistik Bayerns erschienen); 21. den Einfluß des Kriminalitätsrückgangs auf die Versicherungen; 22. den Rückgang der Selbstmorde in Bayern (im Jahre 1935 haben insgesamt 1675 Personen durch Selbstmord ihrem Leben ein Ende bereitet, d. h. 43 weniger als im Vorjahr und 150 weniger als im Jahre 1932, wo die meisten Selbstmorde zu verzeichnen waren); 23. das Absinken der Selbstmordziffer von Berlin im Jahre 1936 (von 1932 bis zum Jahre 1936 hat sich die auf 10000 Einw. berechnete Selbstmordziffer um 20,7% vermindert). (Vgl. diese Z. 28, 167 ([Roesner].)

v. Neureiter (Berlin).

**Kruse, Hans: Die Straffälligkeit der Jugend in Hamburg in den Jahren 1930—1936.**  
Mschr. Kriminalbiol. 28, 497—516 (1937).

Nach dem gewaltigen Rückgang der Jugendkriminalität in Hamburg in den Jahren 1933—1934 folgte überraschend ein erneuter Anstieg derselben. Berücksichtigt man aber die Steigerung der Gesamtzahl der deliktfähigen Jugend einerseits und die strafverschärfenden Bestimmungen des Strafrechts andererseits, so ist eine allzu pessimistische Beurteilung nicht am Platze. Bedenklich allerdings muß die Verschiebung der Altersklassen jugendlicher Krimineller zuungunsten der jüngeren Jahrgänge stimmen. Die geringe Beteiligung der weiblichen Jugend am Verbrechen erklärt sich daraus, daß die Gefährdung der weiblichen Jugend nicht so sehr auf dem Gebiete der Kriminalität liegt, als vielmehr auf dem der allgemeinen und sexuellen Verwahrlosung. Von kriminalpolitischer Bedeutung ist der Prozentsatz der Vorbestraften und Fürsorgezöglinge unter den jugendlichen Kriminellen. Wie überall im Reich, so ist auch in Hamburg eine oft zu späte Überweisung gefährdeter und krimineller Jugendlicher an die Fürsorgeerziehungsbehörden zu beklagen. Dadurch werden nämlich der Fürsorgeerziehung Lasten aufgebürdet, für die ihr die notwendigen pädagogischen Mittel und Sicherungsmöglichkeiten fehlen. An ihrer Stelle erwies sich häufig eine hinreichend lange Gefängnisstrafe als zweckmäßiger, um sozial minderwertige Elemente durch straffe Disziplin und Arbeitszwang auf die Stufe sozialer Brauchbarkeit zu stellen. Auf die große Zahl jugendlicher Wanderer bzw. Ausreißer in Hamburg wird ein besonderes Augenmerk gelenkt; die harmlosesten unter ihnen sind die Landarbeiter, die ihre Arbeitsstellen verließen, weil sie sich der Mentalität der holsteiner und dithmarscher Bauern nicht anzupassen vermochten. Die Spitze der jugendlichen Kriminellen halten die Unehelichen, ihnen folgen die Jugendlichen aus unvollkommenen und nicht intakten Familien. Auch das einzige Kind nimmt in hohem Maße an der Jugendkriminalität teil. Die zunehmende Beteiligung der Schulpflichtigen an strafbaren Handlungen hat in der Hauptsache darin ihren Grund, daß viele 14—15jährige noch ein 9. Schuljahr durchmachen. Art und Schwere der Kriminalität Jugendlicher, soweit sie im Beruf stehen, differenziert sich nach ihrer Berufsausübung. Oft ist ein vorzeitiges Abgleiten Jugendlicher in die Kriminalität Verschulden der Eltern oder einer oberflächlichen Berufsberatung, sofern Jugendliche Berufen zugeführt werden, die ihrer Abartigkeit und Haltlosigkeit Vorschub leisten. Arbeitslosigkeit Jugendlicher schien selten unmittelbarer Anlaß zu Straftaten zu sein. Als Prädilektionsdelikt der Hamburgischen Jugend erweist sich das Eigentumsvergehen. Während Mord und Brandstiftung als Primitivreaktionen Jugendlicher keine nennenswerten Ziffern aufweisen, haben Vergehen und Verbrechen gegen die §§ 175 und 175a stark zugenommen. Bei der Vorbereitung zum Hochverrat handelt es sich meist um verführte Jugendliche. Eine restlose Resozialisierung dieser Straffällig gewordenen stellt eine schwierige sozialpädagogische Aufgabe dar. Der Verf.

erörtert auch eingehend die Handhabung der Jugendstrafverfahren in Hamburg, die auf psychologischer Basis gute Erfolge zeitigen. Soll aber der Jugendkriminalität wirklicher Erfolg beschieden sein, so dürfen nur Menschen mit gründlicher sozialer Vorbildung für die Ermittlung sozialer Inhalte über Täter, deren Umwelt und Vergangenheit herangezogen werden. Aufklärungsarbeit in Schule und Elternhaus würde diese Bemühungen um die jugendlichen Kriminellen tatkräftig unterstützen.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

**Gentz, Werner:** Zur Rückfallskriminalität der Frauen in England. *Mschr. Kriminalbiol.* 28, 413—420 (1937).

Nach der englischen Strafvollzugsstatistik, die Jahr für Jahr angibt, wie viele derjenigen Verurteilten, die eine Freiheitsstrafe in einer englischen Gefangenanstalt verbüßten, vordem bereits zu einer Strafe, insbesondere zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, haben von 33162 Männern, die im Jahre 1934 in einer englischen Gefangenanstalt Aufnahme fanden, 23064 = 69,49% als „vorbestraft“ zu gelten. Dahingegen waren von den 4344 weiblichen Gefangenen des Jahres 1934 3561 = 81,98% im gleichen Sinne vorbestraft. Dieser unverhältnismäßig stärkere Anteil des weiblichen Geschlechts an der Rückfallskriminalität steht in einem auffälligen Gegensatz zu der in allen Ländern beobachteten Tatsache, daß die Frauen an der Kriminalität überhaupt (auch in England) in viel geringerem Maße beteiligt sind als die Männer. Um zu erkennen, wodurch die merkwürdige Erscheinung der erhöhten weiblichen Rückfallskriminalität in England bedingt ist, muß man die großen Zahlengruppen in die der einzelnen Delikte weiter aufspalten. Dann zeigt sich, daß die Vorstrafenkriminalität im allgemeinen, soweit es sich nicht um Trunksuchtsdelikte handelt, bei beiden Geschlechtern annähernd gleich ist (68,31% der Männer, 70,48% der Frauen), daß, soweit nur die bereits verbüßten Freiheitsstrafen gezählt werden, die Frauen nicht unerheblich günstiger abschneiden als die Männer (44,17% der Frauen, 51,33% der Männer); und daß das oben erwähnte auffällige Mißverhältnis nur bei den Trunksuchtsdelikten in Erscheinung tritt, bei denen 80,84% aller weiblichen Gefangenen (gegenüber 63,35% der männlichen Gefangenen) schon früher eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten.

v. Neureiter (Berlin).

**Tullio, Benigno di:** Errori e pregiudizi in antropologia criminale. (Irrtümer und Vorurteile in der Anthropologie der Verbrecher.) *Arch. Med. leg.* 7, 1—25 (1937).

Man vergesse nie: Kriminelle Biologie, Anthropologie, Prophylaxis, Psychologie, Psychopathologie und Biotypologie sind nur Töchter der Mutter Anthropologie. Die meisten modernen Kritiker, gegen die sich dieser Artikel wendet, wissen nicht, was die wirkliche Theorie Lombrosos bedeutet. Es gibt einen Neo-Lombrosismus (Otto-lenghi), der einen Fortschritt bedeutet. Gegenüber Patini, welcher behauptete, derzeit können die organischen Ursachen des Verbrechens nicht erklärt werden, führt Verf. aus, was das Wesen des Verbrechens sei. Auch das Vorhandensein krimineller körperlicher Stigmata der Verbrecher wollte man ableugnen. Und dennoch gibt es deren häufiger bei Kriminellen als bei Gesunden. Seit Lombroso hat man ja nie behauptet, der Verbrecher sei eine Varietät des Menschen, eine Art Homo delinquens. So wie die Prädisposition zu Geisteskrankheiten noch keine Geisteskrankheit, sondern eine gewisse Leichtigkeit bedeutet, geisteskrank zu werden, so muß auch der Begriff der Prädisposition zum Verbrechen betrachtet werden. Doch gibt Verf. mit Patini zu, daß die verbrecherische Konstitution nicht bei allen Verbrechern aufzuweisen ist. Statt die verbrecherische Konstitution zu leugnen, wie es manche tun, sollte man lieber ihre Anzeichen suchen. Es ist ferner ungerecht, wenn Anthropologen die Lehre Lombrosos und die kriminelle Anthropologie als „pathologistisch“ bezeichnen und deshalb verwerfen. Verf. hat bei 8000 Verbrechern tatsächlich viel mehr Krankheiten beobachten können als bei ebenso vielen Nichtkriminellen. Ebenso ist die Ansicht zurückzuweisen, daß sich die kriminelle Anthropologie zu sehr auf die Lehre von der Heredität gestützt hat. Man wird nicht als Krimineller geboren, aber man

wird mit Dispositionen geboren, welche sich auf einer morpho-physico-psychischen Struktur aufbauen. Die therapeutische Seite der Frage ist die, daß Verbrecher im Interesse der Gesellschaft von neuem erzogen werden müssen. — Psychologie allein nützt nichts beim Studium der Verbrecher, man muß außer ihren seelischen Eigenschaften auch die Ätiologie, die Diagnostik, die Prophylaxis und die Therapie zusammen studieren.

Révész (Sibiu).,

**Hurghisiu, Basilio:** *Le nuove direttive di Mario Carrara nelle ricerche di antropologia criminale e la loro importanza.* (Die neuen Gesichtspunkte Mario Carraras bei der kriminalanthropologischen Forschung und ihre Bedeutung.) Arch. di Antrop. crimin. 57, 421—423 (1937).

Nachruf, der die Bedeutung Carraras für die kriminalanthropologische Forschung schildert.  
v. Neureiter (Berlin).

**Dauernheim, Hans:** *Zur Frage der sogenannten „Verbrechermerkmale“ und der Korrelationen zwischen Kopfform und Verbrechen.* (Inst. f. Erb- u. Rassenpflege, Gießen.) Gießen: Diss. 1937. 39 S.

Der als Dissertation geschriebenen Arbeit liegen die anthropologischen Kopfmaße von insgesamt nur 280 Strafgefangenen und von 306 Nichtkriminellen als Vergleichsgruppe zugrunde. Die sonst in methodischer Hinsicht einwandfreie Arbeit leidet jedoch an der zu kleinen Zahl der Untersuchten. Ihre „Ergebnisse“ dürften deshalb kaum einen Anspruch auf Allgemeingültigkeit haben, wie auch der Verf. einsichtsvoll vermerkt. Bedenklich erscheint aber außerdem, was bei derartigen Reihenuntersuchungen nie zu vermeiden ist, daß kaum eine Homogenität der Untersuchten in rassischer Hinsicht vorgelegen hat, die aber bei der vorliegenden Fragestellung aus Vergleichsgründen als notwendig vorausgesetzt werden müßte.

Göllner (Berlin).

**Wachholz, Leon:** *Die Genese des Verbrechens und das Gesetz des Kontrastes.* Polska Gaz. Iek. 1937, 609—613 [Polnisch].

Im obengenannten Vortrag besprach Wachholz alle Theorien, die seit Lombrosos Auftreten die Genese des Verbrechens zu erklären versuchten. An die Erklärungsversuche Claparèdes und Ladames mittels des intuitiv ermittelten Gesetzes des „nahen und entfernten Nutzens“ und H. Marx mittels Gesetzes „des kürzesten Weges“ knüpft W. an seinen Versuch an, die Entstehung des Verbrechens mittels des in der Natur ebenfalls wahrnehmbaren „Kontrastgesetzes“ zu erklären. Sowohl in der Umwelt wie auch im Menschen selbst lassen sich Gegensätze leicht feststellen, wie z. B. Licht und Schatten, Sturm und Windstille, Frost und Hitze, Leben und Tod, Körperschönheit und Häßlichkeit usw. Seelische Gegensätze werden oft bei ein und derselben Person angetroffen, besonders in sexueller Hinsicht. Schon das Liebesgefühl schließt in sich Wollust und Schmerz ein, es kann auch in Eifersucht ausarten, welche leicht zum Verbrechen verleiten kann. Hierher gehören auch Familienzwiste und ihre Folgen, wie Geschwister-, Eltern- und eigener Kindermorde. Es kann laut einschlägiger Erfahrung gegenwärtig keinem Zweifel unterliegen, daß verbrecherische Triebe vererbbar sind, daß demnach die Behauptung Renato Kehls, der gerechte Mensch werde als rechtschaffener, der Missetäter als Missetäter geboren, voll berechtigt erscheint. Der soziale und der antisoziale Mensch stellen nun als von Natur aus bestehende Gegensätze den Ausdruck eines natürlichen Kontrastgesetzes dar. Im Charakter eines jeden Menschen lassen sich Vorzüge und Fehlzüge als Kontraste wahrnehmen. Nehmen Charaktervorzüge die Oberhand, so wird der bezügliche Mensch rechtschaffen sein, bei Oberhand von Charakterfehlzügen kommt leicht Verbrechertum zum Ausdruck. W. glaubt zum Schluß seiner an Hand entsprechender Kasuistik und Beispielen aus Geschichte und schöner Literatur vorgebrachten Ausführungen den verbrecherischen Menschen als eine phänotypische, das ist individuelle, im Wege des natürlichen Kontrastgesetzes entstandene Abart (Varietät) zu betrachten berechtigt zu sein. Diese Menschenabart zeigt sich allzuoft psychisch vollkommen normal, das ist mit keinen psychopathischen Zügen behaftet.

L. Wachholz.

● Brunn, Lisa: **Die Psychopathie des Kindesalters in gerichtsärztlicher Beziehung.**  
**(Veröff. Volksgesd.h.dienst Bd. 48, H. 5.)** Berlin: Richard Schoetz 1937. 39 S. RM. 1.50.

In der Begriffsbestimmung der Psychopathie lehnt sich Verf. an P. Schroeder an. Insbesondere werden die Abartigkeiten von Gemüt, Halt, Geltungsstreben, Phantasie und Antrieb als bedeutsam für die gerichtliche Begutachtung hervorgehoben. Begutachtungen kommen in Frage bei Sorgerechtsentziehung, Fürsorgeerziehungsverfahren, Adoption, Unterbringung in Pflegestellen, Zuteilung und Besuchsregelung für Kinder aus geschiedenen Ehen, Jugendgerichtsverfahren und Verwertbarkeit kindlicher Zeugenaussagen. Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann, da es aus einer milieuthetoretisch beeinflußten Geisteshaltung stammt, die anlagemäßig bedingten Erziehungsschwierigkeiten vom psychiatrischen Standpunkt aus zu wenig beachten. Häufig führt die Haltlosigkeit zur Verwahrlosung. Sie bietet aber der Fürsorgeerziehung eine verhältnismäßig dankbare Aufgabe. Wichtig ist die erbiologische Erforschung der Sippen von Kindern, die adoptiert werden sollen. Psychopathie sollte dabei ebenso beachtet werden wie Belastung mit Erbkrankheiten im Sinne des GzVeN. Ebenso wichtig ist aber auch die Entscheidung der Frage, ob die Adoptiveltern für die Erziehung geeignet sind. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Unterbringung in Pflegestellen. Im Jugendgerichtsverfahren soll die Begutachtung dem Jugendrichter die Auswahl geeigneter Maßregeln erleichtern und ein Urteil über die Einsichtsfähigkeit zur Selbstbeherrschung gemäß § 3 JGG. enthalten. Schwierig ist eine Beurteilung der Verwertbarkeit kindlicher Zeugenaussagen bei psychopathischen Kindern. Ein allgemeines Urteil über die Glaubwürdigkeit des aussagenden Kindes genügt nicht, sondern es muß immer im konkreten Falle nach sachlichen Unterlagen für die Richtigkeit oder Falschheit der Aussage gesucht werden. Die Mitteilung einer Reihe von Fällen aus dem Kieler Jugendamt veranschaulicht die Ausführungen. Mit Recht wird auf die Bedeutung einer psychiatrisch geleiteten Beratungsstelle für die Jugendarbeit bei Vormundschafts- und Jugendgerichtsverfahren hingewiesen. Dubitscher.

Endara, Julio: **Die Rorschachsche Psychodiagnostik und Verbrechen. Psycho gramm e zweier rückfälliger Mörder.** Psiquiatr. y Criminol. 2, Nr 7, 45—60 (1937) [Spanisch].

Es werden 2 rückfällige Mörder nach dem Rorschachschen Verfahren geprüft und die Ergebnisse sorgfältig analysiert. Bei dem ersten Delinquenten wird eine Ablehnung der Tafeln 3 und 4 gefunden. Die Antworten haben alle den gleichen Typ. Bei den Tafeln 9 und 10 lässt sich ein deutliches Unbehagen und ein affektiver Shock feststellen. Die Antworten bewegen sich mehr in anatomischen Begriffen. Schizoide Basis. Die kriminologischen Schlüssefolgerungen aus den Untersuchungen ergeben, daß es sich um einen Gewohnheitsverbrecher mit mittlerer Intelligenz handelt. Die anatomische Stereotypie in den Antworten lässt an eine paranoische Persönlichkeit denken, in der sich die verbrecherische Komponente festgesetzt hat. Eindeutige Abwehrstellung gegen die Umgebung. Geringe Anpassungsfähigkeit an die Gesellschaft. Der letzte Mord geschah lediglich um wirtschaftlicher Vorteile willen. Es handelt sich um einen sehr gefährlichen Verbrechertyp, der auf unbegrenzte Zeit im Gefängnis festgehalten werden muß, unter sorgfältiger psychiatrischer Beobachtung, da er möglicherweise das Verbrechen als eine Zuflucht betrachtet, oder für ihn ein Zwang zum Verbrechen besteht. Bei dem zweiten Verbrecher handelte es sich beim zweiten Mord um eine gut vorbereitete Sache (Vergiftung der Hunde usw.). Es war ein einwandfreier Raubmord, der mit mehreren Komplizen durchgeführt wurde. Das Psychogramm ergibt, daß es sich um ein egozentrisches Individuum handelt, mit verminderter logischer Funktion, Stereotypie, leicht reizbare Motilität. Neurotische Grundlage mit homosexuellen Neigungen, mittlere Intelligenz, mäßiger praktischer Sinn, gute Auffassungsgabe. Minderwertigkeitsgefühle. Scheinbare Anpassung an die kollektive Ideologie. — Die kriminalistischen Schlüssefolgerungen bezeichnen das Individuum als impulsiv, betonte äußere Motilität. Unausgeglichene Affektivität, die ihn zu Ausbrüchen antisozialer Art hinreißen. Sehr

gefährlicher Typ. Relative Anpassungsfähigkeit und Dissimulation. Verdrängte Komplexe. Muß in Beobachtung bleiben. — Die Ergebnisse der Rorschachschen Psychodiagnostik bei Verbrechern stimmen mit anderen Untersuchungsmethoden zur Ergründung der Persönlichkeit dieser Individuen überein. Die meisten derartigen Methoden sind jedoch im Gegensatz zur Rorschachschen schwer anwendbar, so daß der Verf. die Verbreitung der Kenntnis dieses Verfahrens in Venezuela durch diese Veröffentlichung für berechtigt hält.

*Rieper (Berlin).*

**Constantinesco, I., E. Mitrofan et M. Stoicescu:** Troubles mentaux à réactions anti-sociales, survenus tardivement à la suite d'un traumatisme cérébral. (Geistige Störungen mit asozialen Reaktionen nach Schädeltraumen.) Bull. Soc. Psychiatr. Bucarest 2, 193—201 (1937).

Zwei kasuistische Beiträge zu dem Thema. Beidemal trat die psychische Veränderung etwa 10 Monate nach dem Trauma in Erscheinung und führte erst nach Jahren zu einem Konflikt (Mord bzw. Mordversuch an Angehörigen). Wesentlich ist, daß es sich bei beiden Männern wahrscheinlich nur um die Manifestation vorhandener Anlagen gehandelt hat: der eine hatte schon vor dem Trauma ausgesprochene schizoide Züge aufgewiesen, der andere stammte von einem Trinker ab. Verf. betont die Unsicherheit der Prognose „geheilter“ schwerer Schädeltraumen und die Notwendigkeit rechtzeitigen Einschreitens bei Auftreten asozialer Reaktionen und bei entsprechender Anamnese.

*Elbel (Heidelberg).*

**Bender, Lauretta:** Behavior problems in the children of psychotic and criminal parents. (Probleme des sozialen Verhaltens bei Kindern von geisteskranken und kriminellen Eltern.) (Bellevue Psychiatr. Hosp. a. New York Univ. Med. Coll., New York.) Genet. Psychol. Monogr. 19, 229—339 (1937).

Die Arbeit soll die sozialen Schwierigkeiten der Kinder von Geisteskranken und Kriminellen analysieren und nach Möglichkeit konstitutionelle und situationsbedingte Faktoren gegeneinander abgrenzen. Das bearbeitete Material umfaßt 60 Kinder und entstammt den Zugängen der Children's observation ward of Bellevue (New York), deren Zahl sich 1935 auf nahezu 550 belief. Fast 15% aller Zugänge entstammen kriminellen oder psychotischen Eltern. Zwei Drittel der untersuchten Kinder sind Knaben, die anderen Mädchen, ein Verhältnis, das den Zugängen der letzten 5 Jahre entspricht, obwohl das Material nicht besonders ausgelesen wurde, außer nach Psychose bzw. Kriminalität der Eltern. Es ergab sich, daß Verstandesfähigkeit und Gefühlsleben in einer Anzahl von Fällen durch das Zusammenleben mit einem geisteskranken Elternteil stark zurückbleiben. Erbfaktoren lassen sich nur bei einer Minderzahl der Kinder von schizophrenen Eltern bereits nachweisen. Das soziale Verhalten wird im allgemeinen stärker gestört bei Krankheit der Mutter als bei Krankheit des Vaters. Diese Störungen machen sich oft erst in der Pubertät deutlicher bemerkbar, auch wenn die Ursachen schon in der frühesten Kindheit einwirkten. Die sehr anschaulich geschriebene Arbeit bringt ausführliche Beschreibungen typischer Einzelbeispiele, so von Kindern mit schizophrener Mutter, mit epileptischer Mutter, mit affektiver Psychose bei den Eltern usw. und liefert einen wertvollen Beitrag zur Entwicklungspsychologie derartiger Kinder.

*F. Stumpf (München).*

**Haupt, Johannes:** Eine experimentelle Untersuchung zur Frage der kriminellen hypnotisch-suggestiven Beeinflußbarkeit. Z. Neur. 159, 767—768 (1937).

Einem Studenten, der zu tiefer Hypnose fähig war, wurde im Verlauf einer hypnotisch-suggestiven Behandlung gelegentlich der Befehl zur Ausführung einer „indiskreten“ Handlung (Einsichtnahme in das am Tische liegende Notizbuch des Arztes) mit dem Erfolg erteilt, daß die Versuchsperson nach Beendigung des hypnotischen Zustandes auf den Tisch zuging, auf das aufgeschlagene Notizbuch niederblickte und schließlich zu dem Arzt sagte: „Hier tragen Sie wohl Ihre Notizen ein?“ Weiter geschah nichts. Vorsichtig befragt, wie er zu dem Gange nach dem Tisch und zu jener Frage nach dem Buch gekommen wäre, berichtete der Student, er hätte einen Drang verspürt, auf den Tisch zuzugehen, das Buch aufzuheben und darin zu blättern und zu lesen. Den triebhaften Gang nach dem Tisch hätte er ohne weiteres ausgeführt; gegen das Übrige aber hätte er sich natürlich gesträubt; er hätte sich gesagt: „Das

geht doch nicht! Das wäre ja eine Indiskretion!“ Der Drang wäre jedoch stärker gewesen, als daß er ihn ganz unterdrücken können; wenigstens in abgeschwächter und einwandfreier Form hätte er ihm nachgehen müssen. *v. Neureiter* (Berlin).

**Ballotta, Francesco:** *Sulla incapacità a resistere in tema di violenza carnale.* (Widerstandsunfähigkeit gegenüber dem Vergewaltigungsakt.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicurazioni, Univ., Sassari.*) *Zacchia, II. s. 1, 281—285* (1937).

Die sachverständige Abwägung begegnet erheblichen objektiven Schwierigkeiten, weil der Nachweis von kleineren Verletzungen nicht beweiskräftig sein kann; überhaupt reicht die körperliche Untersuchung des Opfers nicht aus; nur die gegenseitige Vergleichung der Körperkräfte beider Partner gestattet ein gewisses Urteil, aber auch nur dann, wenn der aktive Teil von besonderer Körperkraft ist. Muskelparesen, Ankylosen werden natürlich hierbei eine besondere Rolle spielen. Noch schwieriger ist die Beurteilung der psychischen Widerstandskraft. Ein einfacher Defekt der Moral wird selbst in erheblichen Graden kein ausreichendes Beweismittel sein. Nur besonders ausgeprägte geistige Mängelscheinungen werden sachverständlich bewertbar sein. *Leibbrand.*

● **Handbuch der Artefakte. Morphologische und funktionelle Simulationen und Dissimulationen.** Hrsg. v. Julius Mayr. Jena: Gustav Fischer 1937. XII, 470 S., 4 Taf. u. 135 Abb. RM. 22.—.

In dem vorliegenden Werke, das dem praktisch außerordentlich wichtigen Kapitel der morphologischen und funktionellen Simulationen und Dissimulationen gewidmet ist, kommen die Vertreter aller der medizinischen Teilgebiete zu Wort, in denen Artefakte eine Rolle spielen. So berichten Stefan (Köln) als Nervenarzt, Mayr (Münster), der auch als Herausgeber verantwortlich zeichnet, als Dermatologe, Berger (Königsberg) als Otologe, Marchesani (Münster) als Augenarzt, Baader (Berlin) und Symanski (Berlin) als Internisten, Bürkle-de la Camp (Bochum) und Groß (Bochum) als Chirurgen, Siegert (Freiburg) als Frauenarzt, Ullrich (Essen) als Kinderarzt, Faber (Freiburg) als Zahnarzt und Jungmichel (Heidelberg) als gerichtlicher Mediziner über ihre einschlägigen Erfahrungen und liefern dabei in ihrer Gesamtheit eine erschöpfende Darstellung der Lehre von den medizinisch bedeutsamen Artefakten. Den Abschluß des Buches bilden Ausführungen juristischer Natur („Simulation und Dissimulation im Rechtsleben“) aus der berufenen Feder von W. Schumacher (Bonn) und P. Schumacher (Bonn). Die einzelnen ärztlichen Beiträge sind mit Ausnahme des Aufsatzes von Siegert, der keine Abbildungen enthält, mit eindrucksvollen Bildern gut ausgestattet. Vor allem gilt dies für die Abhandlungen von Mayr, von Bürkle-de la Camp und Groß und von Jungmichel. Letzterer befaßt sich unter Mitteilung vieler interessanter und lehrreicher Fälle eingehend mit den „gerichtlich-medizinischen Erfahrungen zum Problem der Selbstbeschädigung“ bei Straf- und Untersuchungsgefangenen und in der Sozial- und Privatversicherung. Ein wenig kurz scheint mir nur das Kapitel: „Selbstmord und Selbstmordversuch“ ausgefallen zu sein, das sich mit  $4\frac{1}{2}$  Seiten begnügt. Die Literatur ist hier wie in den Aufsätzen der übrigen Verfasser ausreichend berücksichtigt. Wir können somit, wenn wir den gleich noch zu erwähnenden Beitrag von Stefan ausnehmen, mit dem angezeigten Buche nach Inhalt und Form durchaus zufrieden sein und sein Erscheinen als dankenswerte Beleicherung unseres Schrifttums begrüßen. Ich betonte, daß das gespendete Lob nur gilt, wenn man von der Stefanschen Arbeit absieht. Denn diese fällt, wie mit aller Deutlichkeit gesagt werden muß, völlig aus dem Rahmen heraus und mindert so den Wert des Werkes ganz empfindlich herab. Leider verbietet es der verfügbare Raum, auf die zahlreichen Mängel dieses Beitrages im einzelnen einzugehen. Angemerkt sei nur, daß das Problem der Erkennung einer Simulation auf dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie in sage und schreibe 3 Zeilen abgetan und daraufhin „erwähnt“ wird, daß die Differentialdiagnose gegenüber Hysterie, hysterischen Reaktionen, funktionellen und organischen Psychosen sehr schwierig ist. Schließlich noch ein Wort zu der Abhandlung von Bürkle-de la Camp und Groß! Hier wird auf S. 240 Galen eine Feststellung bezüglich der Häufigkeit künstlich hervorgerufener Leistenbrüche bei

Juden zugeschrieben, der er meines Wissens weder in seiner Studie über die Entlarvung von Simulanten noch sonstwo gedacht hat. Offenbar handelt es sich um einen Druckfehler und ist mit dem Zitat der im Literaturverzeichnis (S. 295) erwähnte Galin gemeint.

v. Neureiter (Berlin).

● **Liguori, Vincenzo:** *Perizie medio-legale. 2. ediz.* (Gerichtlich-medizinische Gutachten.) Castrovilliari: Eduardo Patitucci 1937. 123 S.

Der Band enthält 8 gerichtlich-medizinische Gutachten, die sich mit Ausnahme eines, das eine psychiatrische Frage zum Gegenstand hat, auf Körperverletzungen erstrecken. Sie sind stellenweise in der Begründung der ärztlichen Meinung viel ausführlicher gehalten, als es in Deutschland üblich ist. Auch fallen Bemerkungen auf, wie die auf S. 88, wo es von einem Prüfling heißt, daß er „ein Taglöhner mit schwieliger Faust und gutem Herzen sei, wie alle die, die mit der Schönheit der Natur in Berührung stehen, mit der Natur, welche im Gewissen den Sinn für Natürlichkeit, Rechtschaffenheit und Einfachheit weckt und bildet“.

v. Neureiter (Berlin).

**Gummersbach, Heinz:** *Zur kriminologischen und rechtlichen Beurteilung der Kindestötung.* Mschr. Kriminalbiol. 28, 364—378 (1937).

Zur Überprüfung der theoretischen Schuldmilderungsgründe, die die Sonderstellung der Kindestötung unter den übrigen Tötungsdelikten begründen, wurden vom Verf. 23 in den Jahren 1923—1935 im Rheinland anhängige Fälle durch eingehende persönliche Aussprache mit den Kindesmüttern über das Motiv der Tat zusammengestellt. Er kommt dabei zu dem Schluß, daß die in den deutschen Reformen des Strafgesetzes vorgesehene Beseitigung des Hilftatbestandes und die Bestrafung der Kindestötung als Mord oder als Totschlag begründet ist.

Breitenecker (Wien).

**Vasiliu, Theodor, und Marius Constantinesco:** *Beiträge zum Studium von verbrecherischer Zerschneidung.* Rev. Med. leg. 2, 94—109 (1937) [Rumänisch].

7 Fälle von Zerschneidung, aus dem Archiv des Instituts für Ger. Medizin (Bukarest) gesammelt (zum Teil schon anderwärts veröffentlicht). Wohlgemuth (Chișinău).

**Gelma, E.:** *La délinquance sexuelle primaire et tardive des hommes âgés non déments.* (Das Sittlichkeitsverbrechen als Spätkriminalität im vorgerückten Alter.) (21. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue fran<sup>c</sup>., Paris, 24.—27. V. 1937.) Ann. Méd. lég. etc. 17, 926—931 (1937).

Nicht selten erwächst dem Gerichtsarzt die Aufgabe, einen Menschen vorgerückten Alters, der eines Sittlichkeitsverbrechens angeklagt ist, zu begutachten, bei dem sich keinerlei Spuren einer Geistesschwäche zeigen und dessen Vorleben straffrei ist. Der Gutachter hat es leicht, sofern er klinische Bilder einer senilen Demenz, einer Arteriosklerose oder eines schweren Alkoholismus vorfindet; anders jedoch, wenn sich der Zustand des zu Untersuchenden diagnostischen Grenzfällen nähert, die sich weder anatomisch erklären noch psychiatrisch bestimmen lassen, deren Existenz aber, wenn auch nur hypothetisch, feststeht. Partieller Ausfall geistiger Funktionen, mag er weitestgehend oder nur geringfügig sein, erfüllt gemäß Artikel 64 des französischen Strafgesetzbuches noch nicht die Voraussetzungen einer möglichen Strafausschließung. Stets wird es schwierig bleiben, abgesehen von dem Fall einer präsenilen Demenz, eine Schuldunfähigkeit zu begründen, da die ersten Anzeichen einer Geistesschwäche nicht immer als solche zu erkennen sind.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

**Ley, Auguste:** *Produit incestueux dans une famille comportant trois générations de débiles mentaux.* (Incestprodukt in einer Familie mit Schwachsinnigen in 3 Generationen.) J. belge Neur. 37, 504—508 (1937).

Die genannte Familie ist seit 3 Generationen ärztlich bekannt: Ein schwachsinniger Trinker zeugt mit einer intellektuell unterdurchschnittlichen, aber nicht schwachsinnigen Frau 4 Kinder (außerdem ein Abort). Das 1. und 2. sind schwachsinnig, die beiden anderen sterben früh. Der zweite überlebende Nachkomme hat die Hilfsschule besucht, aber nicht die Anfangsgründe des Schulwissens zu beherrschen gelernt. Er ist Zeitungsasträger geblieben und hat eine leicht schwachsinnige Frau geheiratet. Aus dieser Ehe der 2. Generation stammen 6 Kinder, von denen das letzte an Krämpfen jung starb. Von den anderen sind 4 imbezill, 1 idiotisch. Die (einzig) schwachsinnige Tochter dieser 3. Generation hat

kurz nach Verlassen der Schule mit 14 Jahren sexuelle Beziehungen zu ihrem Vater. Daraus entstammt ein jetzt 9jähriges Mädchen. Außerdem heiratete sie einen Schwachsinnigen. Aus dieser Ehe entstammen 2 Kinder, von denen eins infolge hygienischer Verwahrlosung früh starb, während sich über das andere noch nichts sagen lässt. Sie ist inzwischen wieder schwanger. Das im Incest gezeigte Mädchen ähnelt dem Vater außerordentlich, steht intellektuell aber höher. Sie erscheint mehr zurückgeblieben als schwachsinnig, hat aber auch überhaupt Schwierigkeiten in geistigen Schulleistungen. Charakterlich ist sie passiv, ohne Phantasie bei ihren Spielen, fast tierhaft sanft und liebebedürftig. Schon vorzeitig hat sie sexuelle Wünsche gezeigt, die anscheinend durch erziehliche Maßnahmen hintangehalten worden sind. Es erscheint erstaunlich, daß sie intellektuell über allen anderen Mitgliedern der Familie steht. (Ist dieses Urteil für ein 9jähriges Mädchen nicht etwas früh abgegeben? Ref.) Ihre sexuellen Tendenzen sind aber schwerwiegender und die Erziehung dürfte sehr aufmerksam sein müssen. Sie wurde durch eine ganze Reihe von Wohlfahrtsorganisationen betreut und alles für ihre körperliche Entwicklung getan. Trotzdem ist sie körperlich zurückgeblieben und schwächlich. So sehr solche Maßnahmen im einzelnen Fall berechtigt sind, erwecken sie doch ernste Bedenken deshalb, weil sie im Gegensatz zum biologischen Grundgesetz der Ausschaltung des Lebensungeeigneten die anlagemäßigen Gegebenheiten außer acht lassen. Trotz aller humanen Einstellung im Einzelfall muß diesem Erbstrom Einhalt geboten werden, der Leid nicht nur für die soziale Gemeinschaft bringt, sondern auch für die Familie. Das geeignete Mittel dazu ist die Sterilisierung.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

**Horoszowski, Paweł:** Die Motive der Affektmörder und der Standpunkt des Gerichtes gegenüber diesen Verbrechen. Arch. kryminol. 2, 475—493 u. franz. Zusammenfassung 580—582 (1937) [Polnisch].

Die Untersuchung erstreckt sich auf 100 Fälle, welche von dem Gericht 1. Instanz in Warschau in den Jahren 1932—1936 als Affektverbrechen aufgefaßt wurden, wobei 104 Täter bestraft wurden, und zwar 88 Männer und 16 Frauen; die Zahl der Opfer betrug 109. Verf. unterscheidet „Motiv“, „die Vorstellung von einem bestimmten (gegenwärtigen, vergangenen, zukünftigen) Zustande der Dinge, welche das Individuum bei dem Entschlusse zur Ausübung des Verbrechens in Betracht zieht“, also einen Vorgang intellektueller Natur, und „Antrieb“, „ein unangenehmes oder angenehmes Gefühl, welches sich mit der Vorstellung einer bestimmten Situation, mit dem Motiv verbindet“. Der Affekt brauche nicht von kurzer Dauer zu sein, in den meisten Fällen bestehe der Affekt oder die Disposition dazu seit langer Zeit, es vollziehe sich ein dauerdauerndes Anwachsen feindseliger Gefühle, aus denen sich allmählich ein Gefühlszustand ergibt, welcher sich im Endstadium in gewaltsamen Affekt verwandelt. Nur in 6 von den 100 Fällen habe es sich um einen plötzlichen, unmittelbar vor der Tat zum Ausbruch kommenden Affekt gehandelt. Die Verteilung der Motive gestaltete sich folgendermaßen: 1. wirtschaftliche: in 16 Fällen, 2. erotische: in 11, 3. Gefährdung von Sicherheit oder Ehre der Person: 37, 4. gemischte Motive: 10, 5. Motive als Ausdruck der Solidarität mit nahestehenden Personen: 22. Bemerkenswert ist die verhältnismäßig niedrige Zahl der erotischen Motive, demgegenüber bildet Gefährdung der Sicherheit oder Ehre der eigenen oder nahestehender Personen 60% aller Fälle. Es besteht eine große Mannigfaltigkeit von Situationen und keine einzige spezifische, welche zum Morde führt. Demnach bilden nicht die Motive, sondern die Gefühlszustände oder psychischen Dispositionen das Hauptmoment in der Genese des Affektverbrechens. Die Opfer sind gewöhnlich Verwandte oder Bekannte des Täters. Unter den 109 Opfern waren nur 17 Frauen; die Opfer der Mörderinnen waren, abgesehen von neugeborenen Kindern, ausschließlich Männer. 65% der Täter befanden sich im Alter von 20—34 Jahren; das Durchschnittsalter betrug bei Männern 31,4 Jahre, war also etwas höher als die Altersgruppe von 20—29, auf die das Maximum der allgemeinen Kriminalität entfällt, und bei Frauen 28,7. Grundsätzlich ergab sich keine Beziehung zwischen bestimmten Altersgruppen und bestimmten Motiven, ebensowenig fanden sich spezifische Motive für Land und Großstadt. Nur in etwa 12% der Fälle waren die Täter vorbestraft, nur in 3 schwerer. Das Verhalten der Gerichte gegenüber den Affektverbrechen erwies sich als wenig streng, nur in etwa 5% der Fälle war eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Jahren erkannt worden. Maßgebend für das Gericht ist der Umstand, ob es sich um einen Versuch oder um ein vollendetes Verbrechen handelt; im ersteren Falle über-

schrift die Strafe in 50% nicht 1 Jahr, nie 4 Jahre. Das Gericht berücksichtigt vor allem den entstandenen Schaden und erblickt einen mildernden Umstand darin, wenn das Verbrechen zu rechtmäßiger Verteidigung in Beziehung steht. Die Art des Motives hat grundsätzlich keinen ausgesprochenen Einfluß auf die Festsetzung des Strafmaßes, ebenso die längere Dauer oder Plötzlichkeit des Affektes. Als erschwerend wird Überlegung und soziale Gefährlichkeit des Täters betrachtet. Die wenig strenge Haltung des Gerichtes wird durch die Berufungsinstanz gebilligt, welche sogar die Neigung zeigt, die Strafe noch herabzusetzen.

*Adam (Berlin).*

**Moruzi, Jean:** *Abortdelikte.* Rev. Med. leg. 2, 73—93 (1937) [Rumänisch].

Verf. geht zunächst auf die diesbezügliche Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern ein und definiert den Abortus criminalis wie folgt: „Vorzeitige, willentlich oder in strafbarer Absicht verursachte Ausstoßung des Fortpflanzungsproduktes zum Zwecke der Zerstörung der Frucht.“ Die Abtreibung gilt in Rumänien als Vergehen, nicht als Verbrechen. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung bezüglich der Fruchtabtreibung. Zum erstenmal findet sich der Abortus gesetzlich verboten erst unter dem römischen Kaiser Septimius Severus. Die mittelalterliche Verurteilung der Fruchtabtreibung steht ganz unter dem Einfluß der Kirche. Erst mit dem Code Napoleon kommt es zu einer milderen Betrachtung des Abortdeliktes. Die Abtreibung gilt als Vergehen gegen das Interesse der Frucht, gegen die normale Bevölkerungspolitik des Volkes, gegen den öffentlichen Anstand sowie gegen die Gesundheit der Mutter. Das rumänische Gesetzbuch reiht die Abtreibung unter die Vergehen ein, die gegen das Leben und die Gesundheit von Einzelpersonen gerichtet sind. Vom Vergehen der Fruchtabtreibung kann, nach Verf., nur dann gesprochen werden, wenn folgende Umstände zusammentreffen: 1. Das Vorhandensein einer physiologischen Schwangerschaft. Die vorzeitige Unterbrechung einer Gravidität mit toter Frucht kann nicht als Abtreibung angesehen werden. 2. Die die Abtreibung vornehmende Person hat von der Existenz der Schwangerschaft gewußt. 3. Die Tat als solche muß als strafbar gelten. 4. Gebrauch mechanischer oder chemischer Mittel, die traumatisierend auf die Geschlechtsorgane wirken. 5. Nachweisbare strafbare Absicht, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Erschwerend wirkt der Umstand, daß die Frau, an der der Abortus vorgenommen wurde, nicht imstande war, den Sinn der verbrecherischen Manipulation zu begreifen. Andererseits wird der Abtreiber nicht entlastet, wenn ihm die Schwangere die Zustimmung zum Abortus erteilt hat. Wird eine Uterusausschabung zum Zwecke einer vermeintlich vorhandenen Gravidität bei einer Nichtschwangeren ausgeführt, so kann von einem Abortusdelikt nicht gesprochen werden. Selbstverständlich kann aber der Abtreiber auch in solchem Falle wegen Körperverletzung angeklagt werden. 6. Das Vorhandensein sicherer kausaler Beziehungen zwischen der vorgenommenen Operation und dem erlangten Resultate. Was den Abreibungsversuch betrifft, läßt das rumänische Gesetzbuch den an sich selbst ausgeführten Abreibungsversuch der schwangeren Frau straflos ausgehen. Ebenso soll, nach Verf., die die Abtreibung versuchende Person nicht bestraft werden, wenn keine Schwangerschaft vorlag. Dagegen ist der Abtreiber strafbar, wenn der von ihm gemachte Versuch einer Abtreibung bei wirklich vorhandener Gravidität, wegen Unzulänglichkeit der Mittel oder wegen anderer äußerer Umstände erfolglos blieb. Dies aber nur dann, wenn die abtreibende Manipulation ohne Einwilligung der Schwangeren stattgefunden hat. Personen, die einer schwangeren Frau die Mittel angeben oder den Weg zeigen, die zum Abortus führen, ohne aktiv an der Abtreibung teilzunehmen, machen sich zwar strafbar, können aber nicht wegen Abtreibung angeklagt werden. Sie machen sich lediglich desselben Vergehens schuldig wie die Anpreiser antikonzeptioneller Mittel. Der rumänische Gesetzgeber kennt zwei erschwerende Momente des Abreibungsdeliktes: a) Wenn die Abtreibung eine körperliche Verletzung, eine Krankheit oder den Tod der schwangeren Frau zur Folge hat. b) Wenn die den Abortus ausführende Person einen „sanitären“ Beruf ausübt, da dieser das Praktizieren

der Abtreibung sehr erleichtert. Wenn auch das rumänische Gesetz auf das Anraten zur Schwangerschaftsunterbrechung sowie auf das Anbieten oder Anpreisen anti-konzeptioneller Mittel keine ausdrückliche Strafe setzt, so ist Verf. der Ansicht, daß in solchen Fällen ein wenn auch von der eigentlichen Abtreibung verschiedenes Vergehen vorliegt. Die Unterbrechung einer bestehenden Schwangerschaft ist nach dem neueren rumänischen Gesetze gestattet, wenn nur auf diese Weise die Schwangere einer ihrem Leben drohenden Gefahr entzogen werden kann oder mit Rücksicht auf eine das Leben unmittelbar bedrohende Krankheit oder aber wenn einer der Eltern an einer sicher vererbaren geistigen Krankheit leidet. Ausdrücklich wendet sich Verf. gegen die ärztliche oder juridische Berechtigung, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn die Gravidität gegen den Willen der Frau, sogar unter Mordandrohung zustande gekommen ist. Ebenso tritt Verf. für die Aufhebung der Verpflichtung zur Wahrung des ärztlichen Geheimnisses im Falle von Fruchtabtreibung ein und verlangt, daß der Arzt gesetzlich verpflichtet wird, jeden ihm bekanntgewordenen Fall von Abtreibung den Behörden zu melden.

Bickel (Bukarest)..

**Gereecke: Verbrechensbekämpfung — ärztlich gesehen.** (Zuchthaus, Gollnow.)  
Bl. Gefängniskde 68, 94—103 (1937).

Zur wirksamen Verbrechensbekämpfung wird die Errichtung eigener Psycho-pathenanstalten empfohlen, in die alle (!) sozial Unbrauchbaren und alle (!) Psycho-pathen mit kriminellen Zügen schon nach der ersten Straftat auf Grund einer Untersuchung durch psychiatrisch, erbbiologisch und kriminalbiologisch geschulte Ärzte eingewiesen werden sollten. „In diesen Anstalten, die je nach der kriminellen Bedeutsamkeit ihrer Insassen in ehemaligen Gefängnissen oder, soweit es sich um leicht Asoziale handelt, in Lagern oder Heimen unterzubringen wären, müßte (nach der Meinung des Verf.) selbstverständlich eiserne Disziplin und Arbeitszwang (Landwirtschaft, Kultivierung von Ödland, Straßenbau oder dgl.) vorherrschen, sonst wäre jedoch alles zu vermeiden, was den Eindruck von Strafe erwecken könnte, daher geringer Arbeitsverdienst, Einkaufsmöglichkeit, kein Rauchverbot, Radio, Bücher und sonstige Vergünstigungen. Denn eine Strafe soll die Internierung nicht darstellen, lediglich einen Schutz der Volksgemeinschaft vor anlagemäßig kranken, verbrecherischen Elementen.“

v. Neureiter (Berlin).

**Schröder, E. A.: Beitrag zur Erfassung der Asozialen.** Öff. Gesdh.dienst 3, A 486—A 488 (1937).

Da zu den Hauptaufgaben der Gesundheitsämter die Sichtung des ihnen anvertrauten Volksgutes im Sinne einer Auslese Minderwertiger gehört, ist es besonders wichtig zu wissen, wer als asozial zu bezeichnen ist. Verf. empfiehlt folgende 5 Gruppen zu unterscheiden: 1. Kriminelle, als welche er nur solche Personen angesprochen wissen will, die mindestens 3 Gefängnisstrafen, darunter eine 1jährige, zu verzeichnen haben, es sei denn, daß bei der ersten Bestrafung die Heimtücke, Boshaftigkeit oder Gemeingefährlichkeit im Urteil eigens gebrandmarkt worden ist oder daß es sich um Sittlichkeitsverbrecher handelt, die sich an Minderjährigen vergangen haben; 2. Süchtige (= diejenigen, die zur Erlangung und Befriedigung ihrer Süchte den Lohn vergeuden, sich arbeitsunfähig machen, sich und ihre Familien dadurch in Not bringen und der öffentlichen Fürsorge überlassen); 3. Prostituierte (= Frauenspersonen, die der Unzucht zum Gelderwerb nachgehen); 4. Verwahrungsbedürftige, unter welchen Begriff sowohl der Fürsorgezögling, dessen Erziehung im elterlichen Hause unmöglich war, weil er nur durch Zwangsmittel und äußerste Strenge von der Verübung krimineller Handlungen zurückgehalten werden konnte, als auch der Gewohnheitsverbrecher, dem ebenfalls die natürlich angelegte Moral des Staatsbürgers fehlt, zu fallen hätte; 5. Arbeitsscheue. Hierunter sollen die Bettler und Landstreicher sowie die Schwindler und Unterstützungsschinder verstanden werden. Die vorgeschlagene Einteilung hat zweifelsohne für die praktischen Zwecke des amtsärztlichen Dienstes ihr Gutes. Weniger erfreulich ist allerdings die oben unter 4. erfolgte Berufung auf die „natürlich angelegte

Moral des Staatsbürgers“, da sie von einer gründlichen Verkennung der bei der Bildung der Moral wirksamen Kräfte zeugt. *v. Neureiter* (Berlin).

**Deters, Franz:** Über Haftfähigkeit. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1936. 27 S.

Zusammenfassende Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schuld-, Untersuchungs- und Strafhaft. Stellung des Arztes als Gutachter, Inhalt seines Gutachtens über Haftfähigkeit. Voraussetzungen der Haftunfähigkeit, absolute und relative oder zeitliche Haftunfähigkeit. Bei der Besprechung der Irrenabteilungen an Strafanstalten berücksichtigt Verf. nicht, daß selbst fachärztliche Leitung noch nicht fachärztliche Behandlung in jedem Fall gewährleistet, weshalb auch aus Irrenabteilungen noch immer Überführungen in Heilanstalten vorgenommen werden. Die Annahme, daß Gutachten über die Zulässigkeit der Schuldhaft wohl kaum beanstandet werden, erscheint nicht gerechtfertigt. *Kresiment* (Berlin).

**Weber, Franz:** Die gute Führung des Gefangenen. Bl. Gefängniskde 68, 73—93 (1937).

Der Verf. liefert mit dieser Arbeit einen bemerkenswerten Beitrag zu einem viel erörterten Problem. Bekanntlich führen sich viele Gefangene im Strafvollzug gut, während sie draußen bald wieder rückfällig werden. Die gute Führung erlaubt günstige Folgerungen nur insoweit, als sie sittliche Bewertungen zuläßt. Echtes Wohlverhalten erwächst, frei von Heuchelei und Eigennutz, Zwang und Furcht, nur in jenen Menschen, die unter Aufbietung aller seelischen Kräfte während ihrer Strafverbüßung an ihren eigenen Fehlern und Schwächen arbeiten. Doch ist zu beherzigen, daß man nicht von allen Gefangenen die höchste Stufe sittlicher Motivation erwarten kann, sondern schon froh ist, wenn neben den geringeren Motiven die höheren mitschwingen. In der Be trachtung des Wohlverhaltens in seiner Beziehung zur Prognose setzt sich der Verf. kritisch mit dem nach Schlechtpunkten orientierten Prognoseverfahren Schiedts auseinander.

*Heinr. Többen* (Münster i. W.).

**Selling, Lowell S.:** Einige Probleme der Psychiatrie im Gefängnis. Archivos Med. leg. 7, 116—123 (1937) [Spanisch].

Die Aufgaben des Psychiaters in einem Gefängnis faßt Verf. folgendermaßen zusammen: Vertrauen erwerben um durch gute Beziehungen zu den einzelnen Häftlingen auf andere einwirken zu können. Weiterhin habe der Psychiater die Aufgabe beratend teilzunehmen an der Bestimmung derjenigen Gefangenen, die für besserungsfähig gehalten werden können und derjenigen, die man als unverbesserlich betrachten muß. Endlich muß der Psychiater auf Grund seiner Kenntnisse der einzelnen Persönlichkeiten den Betreffenden durch Vorbereiten sozialer Maßnahmen den Weg ins bürgerliche Leben erleichtern. *Bade* (München).<sub>o</sub>

**Quentin, Leopold, und Rudolf Sieverts:** Die Behandlung der jungen Rechtsbrecher im Alter von 17—23 Jahren in England unter besonderer Berücksichtigung des Borstal-Systems. Bl. Gefängniskde 68, 165—239 (1937).

Neben einem kurzen Abriß über das Gefängniswesen in England im allgemeinen widmen die Verff. ihre Ausführungen dem Borstalsystem im besonderen. Während ihres einjährigen Aufenthaltes in England hatten die Verff. Gelegenheit, sehr intensiv beruflich mit allen englischen Erziehungseinrichtungen in Berührung zu kommen. Nach den Worten ihres geistigen Führers ist eine Borstalanstalt, ein zeitlich unbestimmter Vollzug, „eine Erziehungsschule für halberwachsene Rechtsbrecher, basiert auf Erziehungsprinzipien und -methoden. Dahin gesandt zu werden, ist eine Strafe. Denn die Behandlung darin schließt einen erheblichen Verlust der Freiheit ein. Sich dort aufzuhalten zu müssen, bedeutet für den Jugendlichen eine Chance, zu lernen, sich im Leben zurechtzufinden und das Gute, das im Menschen ist, zu entwickeln.“ Die Borstalerziehung ist völlig undogmatisch, da sie ein Werk des lebendigen Lebens ist. Deshalb wurde sie auch bewußt jugendmäßig gestaltet; ihr Charakteristikum ist Härte des Lebensstils und ihre Methode der Weg über das Individuum. Hinsichtlich der Beamten-

schaft, die mit der Durchführung des Borstalvollzuges betraut ist, muß gesagt werden, daß ihr ungewöhnlich hoher geistiger und charakterlicher Standard das tiefste Geheimnis des Borstalvollzuges ausmacht. Weitgehend orientieren die interessanten Ausführungen über die Klassifikation der Anstalten und ihrer Insassen, über das Hausystem und den Ablauf der sozialpädagogischen Behandlung und des kulturellen Lebens der Jugendlichen während ihres Aufenthaltes in den Borstalanstalten. Die neuen Anstalten Lowdham und North sea camp stellen das Vollkommenste dar, was Erziehungseinrichtungen überhaupt zu bieten und zu erreichen vermögen. Weiter gehen die Verff. ein auf die bedingte Entlassung aus dem Borstalvollzug, Schutzaufsicht und Nachfürsorge, insbesondere aber auf die Tätigkeit der Borstal Association und die Behandlung im Falle des Widerrufs der bedingten Entlassung. Die grundsätzliche Bedeutung des Borstalsystems ist darin zu erblicken, „daß sich hier der Erziehungsgedanke im Strafvollzug an jüngeren Rechtsbrechern überzeugend als kriminalpolitisch richtig und wertvoll erwiesen hat“.

*Heim Többen* (Münster i. W.).

**Vervaeck, Louis:** *Anormaux et défense sociale. Comment concilier les exigences de la défense sociale à l'égard des criminels anormaux avec les nécessités de leur assistance et leur reclassement.* (Geistig abnorme Kriminelle, ihre Betreuung und soziale Eingliederung bei gleichzeitigem Schutz der Volksgemeinschaft vor ihnen.) Ann. méd.-psychol. 95, I, 513—535 (1937).

Wie schon in früheren Arbeiten berichtet Verf. auch hier eingehend über die Behandlung und soziale Eingliederung geistig abnormer Krimineller. Indem er auf die einzelnen Typen eingeht, empfiehlt er, daß die Entlassung aus dem Gefängnis nur mit einem bestimmten und ausführlichen Behandlungsplan erfolgen soll, der den Behörden und Personen, die den entlassenen Verbrecher zu betreuen haben, zugänglich gemacht werden soll. Bei jedem Fall sollen die Spezialbedingungen, die sich aus dem früheren Leben, den Straftaten und dem Geisteszustand des Betreffenden ergeben, weitgehend berücksichtigt werden. Die psychiatrische Überwachung der Kriminellen soll einer medizinischen Behörde, psychiatrischen Beratungsstelle, gegebenenfalls auch einem Arzt, der die Umgebung kennt, übergeben werden, die soziale und moralische Kontrolle Wohltätigkeitsorganisationen oder anderen Wohlfahrtsbehörden, auch religiösen Institutionen, Erziehern, Friedensrichtern, Advokaten usw., je nach den Bedingungen des einzelnen Falles, anvertraut werden. Außerdem sollen möglichst häufig regelmäßige Berichte an Kommissionen, Zentralstellen und Ärzte geschickt werden, die als Zentralstelle für die weitere Erziehung und Behandlung des geistig Abnormalen verantwortlich sind, ihn überwachen und die auch sofort, wenn sich sein Zustand verschlechtert, ein Rückfall seiner Kriminalität droht, er erneut sozial absinkt, im Rauschgiftgenuß rückfällig wird usw., eingreifen können. Unbedingt erforderlich ist, daß alle Behörden dabei zwar energisch, aber auch mit Wohlwollen und Verständnis dem Kriminellen gegenüber arbeiten. Nur dann wird es möglich sein, auf der einen Seite diesen Menschen zu helfen und auf der anderen Seite die Volksgemeinschaft vor ihren Verbrechen und ihren sonstigen schädlichen Einflüssen zu schützen.

*Weimann* (Berlin).

**Rodewald: Beitrag zur Indikationsstellung für die Entmannung bei Strafgefangenen mit langjährigen Freiheitsstrafen.** Mschr. Kriminalbiol. 28, 476—482 (1937).

Als Beispiel dafür, daß auch noch nach langjähriger Freiheitsstrafe eine Entmannung angezeigt sein kann, schildert der Verf. eingehend eine hochgradig asoziale und sexuell sehr triebhafte Persönlichkeit, die durch die bislang verbüßten 10 Jahre Zuchthaus nicht geändert worden ist. Daß der Strafgefangene auch jetzt noch als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher anzusehen ist — er hatte seinerzeit ein Mädchen nach vergeblichem Notzuchsversuch getötet und außerdem 4 vollendete und 2 versuchte Notzuchsverbrechen begangen — folgt hauptsächlich aus seiner verbrecherischen Grundstruktur, während seine eigentliche Sexualkonstitution nicht krankhaft ist. Gerade diesen Gesichtspunkt, daß nicht allein Stärke oder Abirrung des Geschlechtstriebes den Menschen zum Sittlichkeitsverbrecher machen, sondern entscheidende Bedeutung den Charaktermängeln zukommt, rückt der Verf. mit Nachdruck in den Vordergrund.

*Wiethold* (Kiel).